

## **ARBEITSBEDINGUNGEN ZUR GESUNDERHALTUNG VON LEHRPERSONEN VERBESSERN**

Positionspapier LCH und SER

**Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in der Schweiz sind gesetzlich verpflichtet, berufsbedingte Gesundheitsbeeinträchtigungen, die sowohl bei den Betroffenen und ihrem Umfeld als auch für die Gesellschaft Leid und Kosten nach sich ziehen können, soweit als möglich zu verhindern. Die Wirklichkeit zeigt allerdings, dass der Gesundheitsschutz in den Schulen noch wenig beachtet wird: Der Berufsauftrag der Lehrpersonen wurde laufend ausgeweitet, ohne im gleichen Masse entsprechende zeitliche und räumliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Die meisten Schulen kennen noch kein betriebliches Gesundheitsmanagement. Die Normverletzungen durch ungenügende Raumverhältnisse, Luft- und Lichtqualität, Nachhall und Lärm sowie eine andauernd hohe Interaktionsdichte können zu psychischen und körperlichen Überbelastungen der Lehrpersonen führen, die sich negativ auf das Wohlbefinden und die Leistungen der Schülerinnen und Schüler auswirken.**

Unterrichten ist eine vielseitige, flexible und anspruchsvolle Tätigkeit. Sie spricht deshalb auch das Interesse von hochqualifizierten Personen an. Andererseits belegen viele Studien, dass die komplexen Herausforderungen zusammen mit den hohen Erwartungen, welche die Schülerinnen und Schüler, die Eltern, die Politik, die Gesellschaft und die Lehrpersonen selbst an die Unterrichtstätigkeit stellen, zu Überlastungen führen können. Die aktuellen Abbaumassnahmen im Bildungsbereich verschärfen die Belastungssituation der Lehrpersonen zusätzlich. Diese Umstände tragen dazu bei, dass die Quote von Lehrpersonen, die an einzelnen Aspekten des Burnout-Syndroms erkrankt sind, im Vergleich zu anderen Berufen überdurchschnittlich hoch ist.

Lehrpersonen haben wie alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz ein Anrecht auf einen wirksamen Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Die Wirklichkeit sieht allerdings vielerorts anders aus. Konzepte zum Gesundheitsschutz und zur Gesundheitsförderung fehlen in den allermeisten Schulen. Die staatlich und arbeitsmedizinisch definierten Normen zu arbeitsplatzbezogenen Umfeldfaktoren, wie sie in der Privatwirtschaft gelten, sind in den Schulen weitgehend unbekannt und werden folglich weder beachtet noch eingehalten. Das Verhältnis zwischen Berufsauftrag und erbrachter Arbeitsleistung ist aus dem Gleichgewicht geraten. Viele Lehrpersonen arbeiten deutlich mehr, als ihr Anstellungsvertrag vorsieht und gehen damit ein gesundheitliches Risiko ein. Aus diesem Grund reduzieren viele Lehrerinnen und Lehrer ihren Anstellungsgrad im Laufe ihrer Berufslaufbahn und nehmen damit eine erhebliche Reduktion ihres Lohnes, ihrer Kaufkraft und ihrer Rentenleistung in Kauf.

LCH und SER verlangen, dass die Lehrpersonen, wie es das Gesetz vorsieht, vor berufsbedingten Gesundheitsbeeinträchtigungen geschützt werden. Ein effektiver Gesundheitsschutz in den Schulen steht nicht nur im Interesse der Lehrpersonen als Angestellte. Gesunde Lehrpersonen steigern erwiesenermassen den Bildungserfolg der Schülerinnen und Schüler und tragen zudem zur Reduktion der direkten und indirekten berufsbedingten Krankheitskosten bei.

### **Forderungen des LCH und SER**

Um den gesetzlichen Anspruch auf Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu erfüllen, müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

1. Die Anstellungs- und Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen werden so ausgestaltet, dass der Berufsauftrag und die zur Verfügung gestellten zeitlichen Ressourcen für Voll- und Teilzeitpensen die strikte Einhaltung der Jahresarbeitszeit garantieren.
2. Die offiziellen staatlichen, fachlichen bzw. arbeitsmedizinischen Qualitätsnormen u. a. des SECO für Raumklima (Temperatur, Feuchtigkeit, CO<sup>2</sup>-Werte), Licht, Lärm / Nachhall, Luftvolumen und Raumbelastung pro Person werden von den Kantonen und Gemeinden zum Wohle aller Kinder, Lehrpersonen und weiteren Mitarbeitenden auch für Schulbauten übernommen, angewandt und eingehalten.
3. Die Schulen werden dank entsprechender Ressourcen in die Lage versetzt, ein je angepasstes betriebliches Gesundheitsmanagement einzuführen, laufend zu evaluieren und zu verbessern.
4. Für die von gesundheitlichen Beeinträchtigungen betroffenen Lehrpersonen stehen bedarfsgerechte und ausreichende Unterstützungsangebote zur Verfügung.

Zürich, 17. Juni 2017 / DV LCH

Martigny, 5. März 2017 / AD SER vom 20. Mai 2017

Bern, 20. Juni 2017 / Bureau de coordination SER-LCH

Bern, 31. August 2017 / Präsidentenkonferenz / Conference présidentielle SER-LCH